

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 gemäß § 80b Z. 2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. Nr. 90/2015 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (11. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2015) beschlossen:**

1. *Abschnitt I Absatz 1 lautet wie folgt:*

„Der Fondsbeitrag beträgt, soweit in dieser Beitragsordnung nicht anders festgelegt, ab dem Beitragsjahr 2015 14 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4, wobei jedenfalls das gesamte in Österreich aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkommen maßgeblich ist.“

2. *Abschnitt IV Absatz 1 letzter Satz lautet wie folgt:*

„Dasselbe gilt für Honorare aus der Teilnahme am Ärztefunkdienst der Ärztekammer für Wien.“

3. *Abschnitt IV Absatz 9 lautet wie folgt:*

„(9) Nach Ablauf des Beitragsjahres ist der endgültige Fondsbeitrag ehestmöglich festzusetzen und dem Fondsmitglied mitzuteilen.

Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages ein Guthaben, so hat das Fondsmitglied binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides nachweislich über die Verwendung des Guthabens zu bestimmen. Trifft das Fondsmitglied binnen der angeführten Frist keine Entscheidung und bestehen keine offenen Fondsbeiträge, so ist das Guthaben als vorläufiger Fondsbeitrag für die laufende Abrechnung dem Konto des jeweiligen Fondsmitgliedes gutzubuchen.

Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages eine Nachzahlungsverpflichtung des Fondsmitgliedes, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben und vom Fondsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.

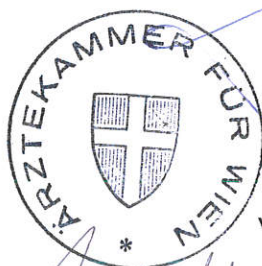
Nachzahlungen und Rückzahlungen, die später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit dem 6-Monats-Euribor plus 2 % p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 5% p.a. zu verzinsen. Der 6-Monats-Euribor wird jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellt und gilt für die folgenden 6 Monate unverändert.“

4. Nach Abschnitt XVIII. wird folgender Abschnitt XIX. neu hinzugefügt:

**„XIX. – Inkrafttretensbestimmung zur 11. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2015**

Mit 1. Jänner 2016 treten die Bestimmungen der Abschnitte I Abs. 1 und Abschnitt IV Abs. 1 und 9 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Dezember 2015 in Kraft.“

MR Dr. Peter Danler  
Finanzreferent



Univ.Prof. Dr. Michael Gnant  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident